

Bericht und in Antrag der Spezialkommission 2013/13 18-06
Betreffend Umsetzung der zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen (ESH3-Ergänzungsvorlage)

vom 9. November 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2013/13 hat die Vorlage des Regierungsrates (Amtdruckschrift 13-101) vom 3. Dezember 2013 betreffend die Umsetzung der zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen (ESH3-Ergänzungsvorlage) an zwei weiteren Sitzungen beraten. Die Kommissionssitzung wurde vom zuständigen Regierungsrat Christian Amsler sowie seitens der Verwaltung von Roland Moser, Departementssekretär ED, begleitet. Das Protokoll wurde von Joël Reber geführt.

1. Ausgangslage

Am 26. Juni 2017 hatte der Kantonsrat eine Vorlage der jetzigen Spezialkommission an die Kommission zurückgewiesen. Die Spezialkommission beantragte damals dem Kantonsrat, die zusätzliche Klassenlehrerstunde mit einer Dekretsänderung zu gewähren und auf August 2018 in Kraft zu setzen. Auf eine Änderung des Schulgesetzes hatte die Kommission damals bewusst verzichtet, da die Vorlage des Regierungsrates vom 21. Februar 2017 betreffend das Verfahren zur Umsetzung der Massnahme K-012 «Volksschule aus einer Hand» des Entlastungsprogramms 2014 noch nicht behandelt wurde. Mit 27 zu 24 Stimmen wurde dem Rückweisungsantrag betreffend Umsetzung der zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen (ESH3-Ergänzungsvorlage) zugestimmt. Hauptgrund für die Rückweisung war damals die Unsicherheit, wie und ob die genannte Massnahme K-012 überhaupt weiter verfolgt werden sollte. Grundsätzlich herrschte aber im gesamten Rat Einigkeit darüber, dass eine Klassenlehrerstunde zu gewähren sei. Auf eine Kostenneutralität sei jedoch nicht zu verzichten.

Nun ist es klar: Der Antrag der Regierung, die Massnahme mit einem Kredit von 1.8 Mio. Franken weiter zu verfolgen wurde mit 50 zu einer Stimme abgelehnt. Am gleichen Tag wurde mit 34 zu 12 Stimmen das Postulat Nr. 2017/8 der Spezialkommission 2017/4 betreffend Ressourcensteuerung der Volksschule im Kanton Schaffhausen erheblich erklärt. Die Mitglieder der Spezialkommission gehen von der Annahme aus, dass mit der Umsetzung der Ressourcensteuerung und der damit verbundenen, moderaten Verdichtung und Optimierung der Volksschule im Minimum Einsparungen im Umfang der Kosten für die zusätzliche Entlastung der Klassenlehrpersonen realisiert werden können.

Mit der Überweisung des Postulats, das von der Spezialkommission 2017/4 «Volksschule aus einer Hand» ausgearbeitet wurde, wird von der Regierung verlangt, dem Kantonsrat ein umfassenderes Paket vorzulegen, als dasjenige der alten Vorlage, welches der Regierungsrat zur Kompensation der zusätzlichen Klassenlehrerstunde angedacht hatte. Einerseits kann das Sparvolumen beträchtlich höher ausfallen, ande-

rerseits können auch zusätzliche Kosten zum Beispiel durch ein einheitliches Fächerangebot im ganzen Kanton entstehen. Die Erfüllung des Postulats braucht allerdings Zeit: Die Kommission geht von folgendem Zeitplan aus:

06.11.2017	Mit 34 : 12 wird das Postulat Nr. 2017/8 der Spezialkommission 2017/4 betreffend Ressourcensteuerung der Volksschule im Kanton Schaffhausen erheblich erklärt.
August-November 2018	Vorlage des Regierungsrats erwartet
Januar 2019	Beginn Kommissionssitzungen
April 2019	Geschäft verhandlungsbereit
Juni 2019	Geschäft wird im Kantonsrat behandelt
August 2019	2. Lesung
August 2020	Inkrafttretung

Dieser Zeitplan ist sehr optimistisch. Er geht davon aus, dass dem Vorhaben keine Hindernisse im Wege stehen werden und dass auf eine Volksabstimmung verzichtet werden kann. Dafür spricht die grosse Einigkeit im Kantonsrat, dass die Mittel bisher falsch eingesetzt wurden und dass dies durch die Ressourcensteuerung korrigiert werden soll. Die Ausarbeitung der Vorlage braucht nicht nur Zeit für Abklärungen und Modellrechnungen, sondern auch ein hohes Mass an Einfühlungsvermögen bezüglich Mehrheitsfähigkeit in der gesamten Bevölkerung sowohl in der Stadt als auch auf dem Land. Je nach Betroffenheit der einzelnen Gemeinden wird sich vermutlich Widerstand bilden.

2. Beschluss

Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, diese beiden Geschäfte, die unglücklich miteinander verknüpft sind, zu trennen. Das heisst, die Vorlage «Entlastung der Klassenlehrpersonen» soll von der Bedingung der Kostenneutralität entkoppelt werden. Die Erfüllung der Kostenneutralität ist zukünftig das Geschäft des überwiesenen Postulats betreffend Ressourcensteuerung. In dieser zu erwartenden Vorlage werden ohnehin zahlreiche Punkte des Schulgesetzes revidiert werden müssen. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, wiederum lediglich die notwendigen Änderungen im Schuldekret vorzunehmen. Anders als in der Vorlage, die am 26. Juni letzten Jahres an die Kommission zurückgewiesen wurde, beantragt Ihnen die Kommission, das Inkrafttreten der Dekretsänderungen erst auf den August 2019 zu setzen. Damit haben Kanton und Gemeinden genügend Zeit, die entsprechenden Budgetierungen fristgerecht vornehmen zu können.

Für die Spezialkommission

Peter Scheck (Vorsitz)

Samuel Erb

Markus Fehr

Mariano Fioretti

Mathias Frick

Rita Flück Hänzi

Hedy Mannhart

Rainer Schmidig

Jürg Tanner

Urs Weibel

Kurt Zubler

Schulgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 (*HarmoS-Vorlage berücksichtigt diese Ergänzung bereits; derzeit offen*)

³ Der Begriff Sekundarstufe I wird dem Begriff Orientierungsschule gleichgestellt.

Art. 8 Abs. 1 (*HarmoS-Vorlage berücksichtigt diese Ergänzung bereits; derzeit offen*)

¹ Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen oder deren Klassen können auf Antrag des Erziehungsrates oder nach Rücksprache mit dem Schulträger durch Beschluss des Regierungsrates aufgehoben werden, wenn der Bestand von 12 Schülern in einzelnen Klassen, von 10 Schülern in zusammengelegten Klassen oder von 8 Schülern in ganzen Schulen auf die Dauer nicht gesichert ist. Der Regierungsrat befindet über die Zuweisung der Schüler an eine Nachbargemeinde.

Art. 8a

¹ Jeder Schüler löst für seinen Schulträger ein bestimmtes Jahreslektionenvolumen aus.

Jahreslektionenvolumen

² Das Jahreslektionenvolumen pro Schüler wird durch folgende Faktoren bestimmt:

- a) — Schulstufe (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I);
- b) — Sozialindex;
- c) — geographische Lage der Gemeinde;
- d) — Grösse der Schule sowie
- e) — Index betreffend die Integrative Schulform (ISF).

³ Der Regierungsrat legt die Faktoren gemäss Abs. 2 fest.

⁴ Massgebend für die Berechnung ist die Schülerzahl, die eine Gemeinde am 30. September des Vorjahres aufweist.

⁵ Die Berechnung des Jahreslektionenvolumens wird in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 92

¹ (Bisheriger Art. 92)

² Jedem Schulträger steht für die jeweilige Schulstufe (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I) ein entsprechendes Jahreslektionenvolumen aufgrund seiner Schülerzahlen zu.

³ Der Beitrag des Kantons gemäss Abs. 1 wird nur soweit ausgerichtet, als das einem Schulträger zustehende Jahreslektionenvolumen nicht überschritten wird.

~~4. Das Erziehungsdepartement kann einem Schulträger für die jeweilige Schulstufe im Rahmen einer strukturellen Verbesserung oder zur Sicherstellung des schulischen Angebots ein entsprechendes zusätzliches Jahreslektionenvolumen während einer angemessenen Frist bewilligen.~~

~~II.~~

~~1. Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.~~

~~2. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.~~

~~3. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.~~

Schaffhausen, _____ Im Namen des Kantonsrates

_____ Der Präsident:

_____ Die Sekretärin:

Schuldekret

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat Schaffhausen**beschliesst gestützt auf Art. 96 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100) als Dekret:***I.**

Das Schuldekret vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 2a Abs. 3

Aufgehoben

B. Der Kindergarten und die Primarschule (Titel)**§ 11**

Die Zahl der Lektionen der Schüler beträgt mindestens 17 und darf 21 nicht übersteigen. Die Lektionenzahlen für die einzelnen Schuljahre ordnet der Lehrplan.

Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen im Kindergarten

§ 11a Marginalie (bisheriger § 11)

Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen in der Primarschule

§ 44a Abs. 1 lit. a, lit. b und lit. c

1 Die wöchentliche Unterrichts- und Teamverpflichtung sowie die Entlastung der Lehrer beträgt bei vollem Pensum:

Unterrichts- und Teamverpflichtung sowie Entlastung der anderen Lehrer

a) Kindergarten

für Lehrer mit Klassenlehrerfunktion 21.25 Lektionen + 1 Teamlektion + 1 Entlastungslektion

für Lehrer ohne Klassenlehrerfunktion 22 Lektionen + 1 Teamlektion

b) Primarschule

für Lehrer mit Klassenlehrerfunktion 28 Lektionen + 1 Teamlektion + 2 Entlastungslektionen

für Lehrer ohne Klassenlehrerfunktion 30 Lektionen + 1 Teamlektion

c) Orientierungsschule

für Lehrer mit Klassenlehrerfunktion 27 Lektionen + 1 Teamlektion + 2 Entlastungslektionen

für Lehrer ohne Klassenlehrerfunktion 29 Lektionen + 1 Teamlektion

§ 46¹ *bisheriger § 46*² Die Dauer der Entlastungslektion beträgt 45 Minuten.

Dauer der Lektionen

II.

¹ Dieses Dekret tritt zusammen mit der Änderung des Schulgesetzes vom ... am 1. August 2019 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: